



## Novellierung der 12. BImSchV in Sicht

Die 12. BImSchV, besser bekannt als Störfallverordnung, regelt in Deutschland die Gefahren- und Schutzpflichten von großen Industriebetrieben im Umgang mit gefährlichen Stoffen. Infolge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) wird sie eine weitere Novellierung erfahren, die grundsätzlich auch noch für dieses Jahr angestrebt wird. Mit dem vorliegenden Beitrag soll ein kurzer Überblick über die wichtigsten Aspekte und Verschärfungen gegeben werden, die auf die Betreiber von Störfallanlagen zukommen werden.

Volker Hoffmann und Janina Pesch

**A**uslöser für den Änderungsbedarf der 12. BImSchV ist die Seveso-III-Richtlinie vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (RL 2012/18/EU). Damit verbunden ist die entsprechende Änderung beziehungsweise Aufhebung der vorherigen Seveso-II-Richtlinie (RL 96/82/EG). Insofern hatten die Mitgliedsstaaten der EU noch bis zum 31. Mai 2015 Zeit, die Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Ist dies nicht rechtzeitig geschehen, können die Vorschriften der Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen – ausnahmsweise – auch direkt angewendet werden, um in der gesamten EU weiterhin ein hohes

Schutzniveau zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung von Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten.

Betroffen von der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie ist vor allem die Störfallverordnung. Diese bildet das nationale Regelwerk für Vorkehrungen in Bezug auf mögliche Störfälle und zur Verringerung von Risiken, die von technischen Anlagen beim Umgang mit einer jeweils bestimmten Menge gefährlicher Stoffe ausgehen. Die Änderungen werden also jeden Betreiber einer Störfallanlage beschäftigen, in der mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Auflistung in Anhang I zur Störfallverordnung umgegangen wird und die entsprechenden Mengenschwellen erreicht werden.

### Europarechtlicher Hintergrund und Stand der Umsetzung

Die Seveso-III-Richtlinie ist bereits am 13. August 2012 in Kraft getreten. Anlass zu Änderungen hat insbesondere die erforderliche Anpassung des Anhangs I an die CLP-Verordnung gegeben, die das Globally Harmonized System (GHS) der Vereinten Nationen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen regelt, und die seit dem 1. Juni 2015 vollständig anzuwenden ist. Inhalt der Seveso-III-Richtlinie sind damit im Wesentlichen eine veränderte Bezeichnung und Qualifizierung der gefährlichen Stoffe, auf die sie anzuwenden ist, die intensivere Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie ein verschärftes Überwachungs- und Sicherheitssystem.

In Deutschland wird insofern eine 1:1 Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie angestrebt. Allerdings ist die Frist zu ihrer vollständigen Umsetzung in nationales Recht bereits zum 31. Mai 2015 abgelaufen. Zwar sollte insoweit die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Deutschland ohnehin in zwei Stufen erfolgen. Der erste Schritt in Bezug auf Art. 30 der Seveso-III-Richtlinie, betreffend die Mengenschwelle für Schweröle, dessen Umsetzung in nationales Recht bis zum 14. Februar 2014 erfolgen musste, wurde auch bereits mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Störfallverordnung am 15. Februar 2014 wirksam in Deutschland umgesetzt. Hinsichtlich der zweiten Umsetzungsstufe – also der aktuell und auch hier in

Rede stehenden weiteren und umfassenderen Novellierung der Störfallverordnung – liegt nach Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) derzeit aber lediglich ein Referentenentwurf vor, der sich noch in der Ressortabstimmung befindet. Eine fristgemäße Gesamtumsetzung der Seveso-III-Richtlinie ist damit in Deutschland ausgeschlossen. Gleichwohl kann mit der vollständigen Umsetzung nach Angaben des BMUB wohl noch in diesem Jahr gerechnet werden. Bis dahin sollte seit dem 1. Juni 2015 für die Übergangszeit eine Vollzugshilfe zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Seveso-III-Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.

### Erhöhung der Mengenschwellen für Schweröle

Bereits mit der ersten Umsetzungsstufe im Februar 2014 wurde Anhang I, Nr. 13 der Stoffliste zur 12. BImSchV angepasst. Bisher fielen Schweröle – aufgrund ihrer Einstufung in die Kategorie „giftig“ im Sinne des Gefahrstoffrechts – bereits ab 50 Tonnen unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung. Schweröle, die ein vergleichbares Störfallpotenzial aufweisen wie die Erdölzeugnisse Ottokraftstoff, Kerosin, Diesel oder leichtes Heizöl, wurden nun namentlich als Nummer 13.4 in die dortige Rubrik „Erdölzeugnisse“ eingefügt und damit auch den entsprechenden dortigen Mengenanforderungen unterworfen. Die Mengenschwelle für Schweröle, ab welcher diesbezügliche Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I überhaupt unter die Störfallverordnung fallen, wurde folglich von 50 Tonnen auf 2 500 Tonnen erhöht, sodass störfallrechtliche Pflichten für Betriebsbereiche mit weniger als 2 500 Tonnen Schwerölen gänzlich entfallen sind. Darüber hinaus wurde die Mengenschwelle, ab der Anlagen mit Schwerölbezug gar den erweiterten Pflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anhang I der 12. BImSchV unterliegen, von 200 auf 25 000 Tonnen angehoben. Dies führt dazu, dass Anlagen, in denen Schweröle in Mengen von 2 500 bis weniger als 25 000 Tonnen vorhanden sind, „nur“ noch die Grundpflichten der Störfallverordnung erfüllen müssen. Für diese Betriebe haben sich die störfallrechtlichen Pflichten also erheblich verringert: Es entfällt der sonst mit den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung verbundene Erfüllungsauf-



Feuer in der NPK-Düngemittel-Anlage

wand, insbesondere für die Erstellung des Sicherheitsberichts und des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans sowie für die Informationen über Sicherheitsmaßnahmen.

### Einstufung der Stoffe und Gemische

Der Anwendungsbereich der Störfallverordnung wird sich künftig an der Einstufung von Stoffen und Gemischen nach der CLP-Verordnung orientieren. Anhang I der 12. BImSchV wird daher entsprechend anzupassen sein. Bei der Neueinstufung müssen Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien festgelegt werden, sodass beispielsweise für die bisherigen Definitionen „giftig“ und „sehr giftig“ verschiedene H-Kategorien hinsichtlich der jeweiligen Toxizität zur Anwendung kommen (zum Beispiel „akut toxisch“ – H1) sowie bei den physikalischen Eigenschaften „hoch entzündlich“ und „leicht entzündlich“ neue Flammpunktgrenzen zu beachten sein werden. Abgesehen von den in der Seveso-III-Richtlinie vorgesehenen (Gefahren-)Kategorien, kann der deutsche Verordnungsgeber auch noch weitere festlegen. Dies wird dazu führen, dass künftig bestimmte Anlagen wohl aus dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung herausfallen, andere dagegen diesem erst unterfallen werden.

### Überwachung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung und -information

Die Seveso-III-Richtlinie gibt – ähnlich wie die Industrieemissionsrichtlinie (IED) – die Erstellung von Inspektionsplänen vor, mittels derer die zuständigen Behörden Programme für regelmäßige Routineinspektionen aller Betriebe festzulegen haben. Der zeitliche Abstand zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen in den Störfallbetrieben beträgt maximal ein bis drei Jahre. Zudem sind

nicht routinemäßige Inspektionen durchzuführen, um schwerwiegende Beschwerden, ernste Unfälle und „Beinaheunfälle“, sonstige Zwischenfälle sowie die Nichteinhaltung von (Genehmigungs-)Vorschriften baldmöglichst festzustellen und zu untersuchen beziehungsweise zu unterbinden. Die Behörde hat den Betreibern ihre Schlussfolgerungen und alle ermittelten erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen.

Die Seveso-III-Richtlinie bringt eine Ausweitung der Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit sich. Zwar bleibt das grundsätzliche Informations- und Berichtskonzept der Störfallverordnung bestehen. Hinzu kommt aber, dass die Informationen künftig dauerhaft und auch in elektronischer Form für die Allgemeinheit verfügbar sein sollen sowie stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden müssen. Der Öffentlichkeit mitzuteilende Informationen sind beispielsweise das Datum der letzten Vor-Ort-Inspektion und Einzelheiten schwerer Unfallszenarien wie Brand, Explosion und andere. Von Branchenexperten wird jedoch die Gefahr eines „gläsernen Betriebs“ befürchtet, infolge dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach außen dringen könnten. Die Seveso-III-Richtlinie sieht allerdings auch die Möglichkeit vor, die Weitergabe von entsprechenden sensiblen Informationen zu beschränken.

### Ausblick

Einhergehend mit der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie wird eine erhebliche Steigerung des bürokratischen Aufwands, insbesondere für größere Betriebe, befürchtet. Betreiber werden zukünftig noch genauer prüfen müssen, ob die eigene Anlage noch oder erstmals der Störfallverordnung unterfällt und welche – gegebenenfalls erweiterten – Pflichten sie treffen. Wie der Anwendungsbereich der novellierten 12. BImSchV genau ausfallen und welche erschwerten Anforderungen sie an die Anlagenbetreiber stellen wird, wird sich frühestens im Laufe dieses Jahres feststellen lassen, wenn ein erster Novellierungsentwurf veröffentlicht wurde.

RA Volker Hoffmann und Ass. iur. Janina Pesch, Hoffmann Liebs Fritsch & Partner Rechtsanwälte mbB, Düsseldorf, volker.hoffmann@hilfp.de